

# Information für Betriebe zu Befreiungen nach DüV und ThürDüV

Nach der Düngeverordnung (DüV) vom 28. April 2020 sowie der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020 bestehen für Betriebe, die die unten genannten Bedingungen erfüllen, Erleichterungen im Zusammenhang mit der Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dieses Merkblatt dient dem schnellen Überblick, von welchen Aufzeichnungs- und Untersuchungspflichten ggf. Betriebe nach DüV und ThürDüV befreit sind.

## Allgemeine Ausnahmen für Flächen und Betriebe

(unabhängig einer Stickstoff- und/oder Phosphatkulissen-Zugehörigkeit):

Nach § 10 Abs. 3 DüV sind von den Aufzeichnungspflichten folgende Flächen bzw. Betriebe befreit:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturlflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
  - **Hinweis:** 100 kg N/ha werden ggf. schon bei der Haltung einer Mutterkuh zzgl. einem Kalb je Hektar oder der Haltung von 5 bis 6 Mutterschafen mit Nachzucht überschritten
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg Gesamt-N/ha und Kultur) oder Phosphat (> 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bzw. > 13 kg P/ha und Kultur) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aufbringen.
4. Betriebe, die alle nachfolgenden Punkte von a bis d erfüllen:
  - a) nach Abzug von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N/Betrieb (**Hinweis:** bereits ab ca. 7 Mutterkühen inklusive Kälbern oder 40 Mutterschafen inklusive Lämmern erreicht) aufweisen und

- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

**Die betroffenen Flächen bzw. Betriebe sind befreit von der:**

- Erstellung und Aufzeichnung der Düngedarfsermittlung für N und P,
- Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte im Boden,
- Verpflichtenden  $N_{\min}$ -Bodenuntersuchung zur Düngedarfsermittlung im Frühjahr innerhalb der Nitratkulisse,
- Aufzeichnung der Zusammenfassung der N-Düngedarfe innerhalb der Nitratkulisse und Verringerung dieser Summe um 20 %,
- Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte der Düngemittel,
- Wirtschaftsdüngeruntersuchung innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse,
- Aufzeichnungspflicht der Düngungsmaßnahmen und der Weidehaltung,
- Zusammenfassung des gesamtbetrieblichen Düngedarfs und der aufgebrauchten Nährstoffe zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

**Achtung:**

Bewirtschaftet der Betrieb Flächen innerhalb der Nitratkulisse, ist er nicht von der Verkürzung der Einarbeitungszeit von Wirtschaftsdüngern (1 h statt 4 h) befreit. Ebenso müssen die zusätzlichen Anforderungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2-7 DüV beachtet und eingehalten werden (siehe Punkt 2.2 bis 2.5 in der Fachinformation „[Umsetzung der Thüringer Düngerverordnung](#)“).

Wenn der Betrieb Flächen innerhalb der Phosphatkulisse bewirtschaftet, besteht nach ThürDüV weiterhin die Pflicht zum Anlegen eines 5 m breiten und ganzjährig begrüntem Gewässerrandstreifens. Zugleich ist dort die Anwendung von Düngemitteln weiterhin verboten. Des Weiteren bleiben Aufzeichnungspflichten bei der Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleisch-, Knochen- und Fleischknochenmehlen hergestellt werden, bestehen.

Ebenso sind die sonstigen Vorgaben der DüV, beispielsweise zu Sperrfristen, Einarbeitungszeiten, Aufbringungsverboten und unzulässigen Ausbringungsgeräten sowie Gewässerabstände und verpflichtende Begrünungen am Gewässerrand nach Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG), unabhängig von der Betriebsgröße und den oben genannten Bedingungen, weiterhin zu beachten. Von den Befreiungen nach DüV und ThürDüV bleiben anderweitige Untersuchungs-, Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und/oder Meldepflichten ebenfalls unberührt. Darunter zählen beispielsweise Vorgaben nach der Bioabfallverordnung, Klärschlammverordnung, dem KULAP oder landwirtschaftlichem Förderrecht.

**Erweiterung der Ausnahmen für Betriebe, welche keine Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse bewirtschaften (§ 9 ThürDüV)**

Von den Aufzeichnungspflichten sind zusätzlich Betriebe befreit, welche **keine landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse** bewirtschaften und alle nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
- Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung
  - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung
- b) höchstens auf 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft  $\leq 110$  kg N/ha aufweisen und

d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung übernehmen und aufbringen.

**Beispiele maximaler Aufbringungsmengen ausgewählter Wirtschaftsdünger um wesentliche Nährstoffmengen je Kultur (max. 50 kg Gesamt-N/ha oder max. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bzw. > 13 kg P/ha) nicht zu überschreiten**

**Hinweise:**

Die Beweidung von Flächen zählt nicht als aktive Zufuhr bzw. Aufbringung von Nährstoffen und muss daher zur Deckung des Düngedarfs nicht angerechnet werden. Deshalb sind diese Nährstoffmengen bei der Prüfung, ob wesentliche Nährstoffmengen aufgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Mischung nachfolgender Wirtschaftsdünger, so ergibt sich der Nährstoffgehalt aus dem gewogenen Mittel der Nährstoffgehalte der einzelnen Ausgangsdüngemittel.

Liegt ein eigenes Untersuchungsergebnis des Wirtschaftsdüngers vor, so ist dieses zu verwenden und die maximale Aufbringungsmenge selbstständig zu ermitteln.

Gruppe	Tierart/Düngerart	Nährstoffgehalte in der FM (kg/t bzw. kg/m <sup>3</sup> )				Maximale Aufbringungsmenge um die wesentlichen Nährstoffmengen je Kultur nicht zu überschreiten
		TS (%)	N	NH <sub>4</sub> -N	P	
Stallmist	Rind	25	6,1	1,2	1,41	8,1 t/ha
	Schwein	25	7,1	1,8	2,35	5,5 t/ha
	Rind, Schwein	25	6,6	1,5	1,88	6,9 t/ha
	Schaf	30	9,0	2,7	2,35	5,5 t/ha
	Ziege	30	7,3	2,2	2,33	5,5 t/ha
	Pferd	25	4,5	1,4	1,66	7,8 t/ha
	Geflügel	45	16,9	5,9	6,61	1,9 t/ha
	Kaninchen	30	8,6	1,7	1,90	5,8 t/ha
Jauche	Rind	2	2,2	1,9	0,10	22,7 m <sup>3</sup> /ha
	Schwein	2	2,5	2,2	0,40	20,0 m <sup>3</sup> /ha
	Rind, Schwein	2	2,4	2,1	0,25	20,8 m <sup>3</sup> /ha
Gülle normal	Rind	8	3,8	1,9	0,66	13,1 m <sup>3</sup> /ha
	Schwein	8	7,5	4,9	2,25	5,7 m <sup>3</sup> /ha
	Rind, Schwein	8	5,7	3,4	1,46	8,7 m <sup>3</sup> /ha
	Geflügel	8	6,0	3,3	3,1	4,1 m <sup>3</sup> /ha

Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung>.

**Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt  
Eric Ullmann  
Lukas Harnisch

Juni 2022

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.